

**Ergänzung zur Klarstellung:
Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 SGB III
„Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit“**

Bremen, den 01.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Newsletter vom 08.02.2019 haben wir über folgende Klarstellung bzgl. Maßnahmezulassungen gem. § 45 Absatz 1 Nr. 4 SGB III (Maßnahmen zur „Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit“) informiert:

*Bitte beachten Sie, dass nur Maßnahmen zugelassen werden können, die auf eine Selbstständigkeit **vorbereiten**. Es kann sich hierbei um Qualifizierungsmaßnahmen, Schulungen etc. handeln, die speziell die Fähigkeiten und Kenntnisse für eine erfolgreiche **spätere Existenzgründung** im Blick haben.*

*Die Beratung / Stabilisierung / Kenntnisvermittlung / Begleitung etc. von Teilnehmern, die bereits selbstständig sind, können **nicht** Inhalte dieser Maßnahmen sein, da sie nicht der Vorbereitung auf eine Selbstständigkeit dienen.*

Ergänzend teilte uns die DAkkS Folgendes mit:

Eine Maßnahme nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 SGB III (Heranführung an die selbstständige Tätigkeit) kann zugelassen werden, wenn die Maßnahme Teilnehmende als Zielgruppe vorsieht, die einer selbstständigen Tätigkeit **im NEBENERWERB** nachgehen.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung dieser Klarstellungen bei der Maßnahmekonzeption.

Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitere Informationen? Dann melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail.

Ihr Team der bag cert